

# Perú und Du e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Perú und Du e.V. (im folgenden Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigen und bedarfsorientierten Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Empowerment-Prinzips (Hilfe zur Selbsthilfe).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Auswahl und Förderung von transparenten und nachhaltigen Projekten, die Menschen in die Lage versetzen, selbstständig und eigenverantwortlich Ideen umzusetzen und ihre Lebensumstände zu verbessern.
  - das Sammeln von finanziellen und Sachmitteln durch Beiträge und Spenden sowie dessen Weiterleitung an die ausgewählten Projekte.
  - die Unterstützung von Initiativen, Nichtregierungsorganisationen, öffentlichen Institutionen sowie anderen nicht gewinnorientierten Organisationen (wie zum Beispiel Verbände) durch materielle und finanzielle Zuwendungen sowie Berater- und Trainingsleistungen.
  - die Durchführung von Aktionen – ggf. mit deutschen, steuerbegünstigten Partnerorganisationen –, die die breite Öffentlichkeit ansprechen und ein Bewusstsein fördern, Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Empowerment-Prinzips (Hilfe zur Selbsthilfe) zu betreiben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie administrative Tätigkeiten verwendet werden.
- (5) Art und Umfang der Unterstützung werden zwischen dem Verein und den unterstützten Organisationen/Partnern vertraglich festgelegt.
- (6) Die Verwendung der weitergegebenen Mittel wird vom Verein überwacht. Die Projektpartner sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß der getroffenen Vereinbarung zu verwenden und Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen.
- (7) Der Verein behält sich vor, auch eigene Projekte mit Partnerorganisationen durchzuführen.
- (8) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Dem Verein ist es erlaubt, Honorarkräfte zu beschäftigen. Diese können auch aus Reihen der Mitglieder stammen.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Ziele unterstützt und fördert.
- (2) Aktives Vereinsmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand des Vereins und auf Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer und wohlwollender Weise zu unterstützen
- (4) Aktive Mitglieder bemühen sich, Fördermittel, Spenden und Zuwendungen zu akquirieren und/oder durch persönlichen Einsatz im Bereich des unter §2 (1) genannten Zweckes den Verein positiv in der Öffentlichkeit zu präsentieren und bekannt zu machen.

### **§ 5 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Auf dem Antrag sollte angegeben werden, ob eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Bei fehlender Angabe wird von einem Antrag auf Fördermitgliedschaft ausgegangen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller diese Satzung in allen Punkten an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur zum Ende des Jahres möglich. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und/oder aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag (gemäß der noch festzulegenden Zahlungsfrist, z.B. 30 Tage) im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheit.
- (7) Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und Förderer, aus Spenden, Zuwendungen und etwaigen Überschüssen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über eine vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsänderung muss die Mitgliederversammlung entschieden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragszahlungen per Lastschrift/Einzugsermächtigung wird bevorzugt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu zahlen. Mitglieder, die dem Verein nach dem Zahlungstichtag beitreten, sind verpflichtet, Ihren ersten Jahresbeitrag binnen eines Monats zu entrichten.
- (3) Beitragsänderungen für das kommende Kalenderjahr sind bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der in § 5 (4) festgelegten Kündigungsfrist schriftlich jedem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Diese erfüllen die folgenden Aufgaben:
  - 1. Vorsitzendem
  - 2. Vorsitzendem
  - Kassenwart
  - ProtokollführerDie Aufgabe des Protokollführers kann von dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart in Personalunion übernommen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt
- (3) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein schriftlich und mündlich zu vertreten.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind bzw. per E-Mail Stellung nehmen (siehe § 9 (7)).
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per E-Mail – gefasst werden können.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Es muss mindestens ein Vertreter des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Die anwesenden Vorstandsmitglieder geben die vorab gemeinsam getroffenen Vorstandsbeschlüsse bekannt bzw. vertreten die abwesenden Vorstandsmitglieder bei Abstimmungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Übertragung von Stimmrechten ist mit Ausnahme des Vorstandes nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben und von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

## **§ 13 Rechtsweg**

- (1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.01.2014 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die vorliegende Satzung wird von den Gründungsmitgliedern von Perú und Du e.V. einstimmig angenommen.

Errichtung der Satzung am 01.01.2014

Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln am 11.04.2014